



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13. September 2021

Seite 1 von 2

Über
die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
- Dezernat 21 -

Aktenzeichen 513-2021-
0004950

bei Antwort bitte angeben

An die
Zentralen Ausländerbehörden

RA Dauben

Telefon 0211 837-2481

Telefax 0211 837-2200

christoph.dauben@mkffi.nrw.de

nachrichtlich:

An die
Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
- Dezernat 20 -

An die
Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 201 -

Versand nur elektronisch

Bescheinigung für nachweislich wiedereingereiste Asylfolgeantragsteller

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Bis zu einer etwaigen Erteilung einer Aufenthaltsgestattung durch das BAMF ist dem nachweislich wiedereingereisten Asylfolgeantragsteller eine Duldung zu erteilen und eine Duldungsbescheinigung gem. § 60a Abs. 4 AufenthG auszustellen.

Die Folgeantragstellung führt – anders als die Erstantragstellung – nicht in jedem Fall zur Durchführung eines Asylverfahrens. Ein weiteres Asylverfahren wird nur durchgeführt, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Da der Aufenthalt eines Ausländers nur „zur Durchführung des Asylverfahrens“ gestattet ist (vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG), kommt eine Aufenthaltsgestattung frühestens dann in Betracht, wenn das BAMF die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG feststellt und ein weiteres Asylverfahren durchführt.

Bis zu einer etwaigen Erteilung einer Aufenthaltsgestattung durch das BAMF ist der nachweislich wiedereingereiste Asylfolgeantragsteller wegen seiner unerlaubten Einreise sofort vollziehbar ausreisepflichtig (vgl. § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Ein materieller Duldungsgrund wird sich in der Regel aus § 71 Abs. 5 S. 2 AsylG ergeben. Danach darf die Abschiebung erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

Ich bitte die Dezernate 21 um die Weiterleitung an die Zentralen Ausländerbehörden sowie um nachrichtliche Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirks.

Im Auftrag
gez.
Wehinger